

1828/J XXI.GP
Eingelangt am:31.01.2001

ANFRAGE

der Abgeordneten Brosz, Moser, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft & Kultur

betreffend Werbeverpflichtung für Salzburger Schulen auf der Schul - Homepage

Der Landesschulrat für Salzburg hat sich zum Ziel gesetzt über das Salzburger Bildungsnetz alle Salzburger Schulen an das Internet anzubinden. Dies wird einerseits mit der Wichtigkeit des Internets in der Schulausbildung begründet, andererseits mit der geplanten Abwicklung der Lehrpersonalverwaltung über das Internet.

Um die Zugangskosten zum Salzburger Bildungsnetz niedrig zu halten wurden Generalsponsorverträge mit den Firmen „Siemens“ und „Raiffeisen“ abgeschlossen. Mit Schreiben vom 29.5.2000 wurden die Schulen ersucht, aus den Bereichen Finanzdienstleistungen, z. B. Banken, Versicherungen, Bausparkassen, Vermögensverwaltung und aus den Bereichen Telefon - , Netzwerk - und Haustechnik keine Sponsorenverträge über die Homepage der Schule abzuschließen, um die Branchenexklusivität der Hauptsponsoren zu wahren.

Im Interesse des Salzburger Bildungsnetzes wurde ersucht, „auf der Einstiegsseite der Homepage der jeweiligen Schule im Bereich der oberen Randleiste die Logos des Raiffeisenverbandes Salzburg und der Firma Siemens zu placieren und gleichzeitig die entsprechenden Links zu setzen.“

Im Interesse der Verbesserung der Qualität des Salzburger Bildungsnetzes wurden die Schulen um Verständnis für diese Vorgangsweise ersucht. „Die Nichterfüllung der oben genannten Vorgaben könnte zum Verlust von Sponsorgeldern und damit indirekt zur Erhöhung der Zugangskosten zum Salzburger Bildungsnetz kommen.

Aus den gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus dem Informationsblatt des Bildungsministerium „Werbung und Sponsoring an Schulen“ vom Jänner 1998 ist unseres Erachtens nicht ersichtlich, dass Schulen zu Werbeleistungen durch den Landessschulrat verpflichtet werden können.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Sind Generalsponsorverträge die der Landesschulrat für alle Schulen eines Bundeslandes abschließt gesetzlich gedeckt?
 - a) Wenn ja, wodurch?
 - b) Sind sie auch dann gesetzeskonform, wenn keine Zustimmung der Schulen vorliegt?
 - c) Wenn ja, wie werden die Gelder in einem solchen Fall auf die Schulen aufgeteilt?
 - d) Wenn ja, können einzelne Schulen die Beteiligung verweigern?
 - e) Wenn ja, dürfen einzelne Schulen ohne ihre Zustimmung durch die angeführte Branchenexklusivität in ihren eigenen Werbeaktivitäten beschränkt werden?
 - f) Wenn ja, sind solche Generalverträge auch grundsätzlich für andere Werbeaktivitäten möglich?
 - g) Sollten sie möglich sein, auch ohne Zustimmung der betroffenen Schulen?
 - h) Wenn nein, wie beurteilen Sie die Vorgangsweise des Landesschulrates für Salzburg?
 - i) Wenn nein, welche Konsequenzen ergeben sich für die vom Landesschulrat für Salzburg abgeschlossenen Verträge?

2. Wenn der Landesschulrat für Salzburg die Lehrpersonalverwaltung per Internet abwickeln will und die Schulen dadurch zu einem Internetzugang verpflichtet, wäre es nicht seine Verpflichtung, allen Schulen kostenlose Internetzugänge für diese Verwaltungstätigkeiten zur Verfügung zu stellen?
 - a) Wenn nein, warum nicht?
 - b) Wie wird der Datenschutz bei der Internet - Personalverwaltung gewährleistet?
 - c) Können Schulen verpflichtet werden, die Personalverwaltung ausschließlich per elektronischer Datenweiterleitung durchzuführen?

3. Gibt es ähnliche Modelle wie das Salzburger Bildungsnetz hinsichtlich von den Landesschulräten abgeschlossener Generalwerbeverträge auch in anderen Bundesländern?
 - a) Wenn ja, in welchen und wodurch unterscheiden sie sich gegebenenfalls vom Salzburger Modell?